

# RS Vwgh 1986/11/24 86/10/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1986

## Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

L50804 Berufsschule Oberösterreich

## Norm

PSchOG OÖ 1984 §55 Abs3;

PSchOG OÖ 1984 §56;

## Rechtssatz

War für das Jahr 1968 von einer Widmung des Gebäudes für Zwecke einer öffentlichen Pflichtschule auszugehen, so durfte die Behörde, trotz zwischenzeitiger Zurverfügungstellung des Gebäudes zur Unterbringung von Bundesschulen in den Jahren 1968 bis 1975 - vorausgesetzt, dass zwischenzeitig nicht eine abweichende - Zweckwidmung rechtswirksam geworden war - auch für das Jahr 1975 zu dieser Beurteilung gelangen, da diese Zurverfügungstellung mangels eines diesbezüglichen Rechtsaktes nicht zum Untergang der 1968 bestandenen Schulzweck - Widmung geführt hatte (Hinweis auf E 24.2.1986, 85/10/0111).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100122.X03

## Im RIS seit

28.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)